

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 4. Mai 2023**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der  
Universitätsstadt Tübingen (Zweitwohnungsteuersatzung)**

vom 27. April 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 27. April 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Universitätsstadt Tübingen (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 1. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. April 2022, beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Universitätsstadt Tübingen (Zweitwohnungsteuersatzung) in der Fassung vom 18. November 2013 wird wie folgt geändert:

1. Bei § 3 Ziff. 5 werden die Worte „nicht nur vorwiegend“ gestrichen.
2. § 3 Ziff. 7 erhält folgende neue Fassung:  
  
Wohnungen, die dem Zweck dienen, die Mitwirkung beider Elternteile an der Erziehung gemeinsamer Kinder und den regelmäßigen Umgang mit diesen zu gewährleisten.
3. Nach § 3 Ziff. 7 wird angefügt:  
  
8. Wohnungen amtierender kommunaler Mandatsträger\_innen einer anderen Gemeinde, welche durch die Anmeldung des Erstwohnsitzes in Tübingen das Mandat aufgrund Gesetzes verlieren würden. Die Steuerpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Aufstellung der Bewerber\_innen für das Mandat nach dem jeweiligen Wahlgesetz und beginnt erneut im Falle der Erfolglosigkeit der Wahl dieser Person.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Ausgefertigt  
Tübingen, den 27. April 2023

gez. Boris Palmer  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\_die Oberbürgermeister\_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.